

64. 1. Wie ist bei teilweiser Unbebringlichkeit einer cedierten Forderung der dem Cessionar nach Art. 1694 des bürgerlichen Gesetzbuches wider den Cedenten zustehende Ersatzanspruch zu berechnen, wenn der Cedent zwar für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners Gewähr geleistet, aber einen dem Betrage der Forderung nicht gleichkommenden Cessionspreis empfangen hat?

2. Welche Partei hat in diesem Falle die Höhe des Cessionspreises zu beweisen?

II. Civilsenat. Art. v. 11. Juni 1886 i. S. G. (Rl.) w. Konkurs Gl. (Bekl.) Rep. II. 450/85.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„In materieller Beziehung rügt die Revision, daß der Berufungsrichter unter Verletzung des Art. 1694 des bürgerlichen Gesetzbuches den dem Kläger zustehenden Ersatzanspruch zu niedrig berechne. Die zweite Instanz gehe nämlich, ohne die Höhe der cedierten Forderung zu berücksichtigen, davon aus, daß Kläger für die Forderung 22 474,34 *M* als Cessionspreis bezahlt und 476,96 *M* an Betreibungskosten aufgewendet habe, von dieser Summe ziehe er den Ertrag der Zwangsvollstreckung mit 15 493,53 *M* ab und stelle demnach den Ersatzanspruch auf 7511,77 *M* fest. Diese Berechnung beruhe auf einem Rechtsirrtume, denn der Cedent habe unter Gewährleistung für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners eine Forderung von 30 000 *M* cediert, der zu ersetzende Ausfall betrage also, wie von dem ersten Richter zutreffend festgestellt werde, 15 017,53 *M*. Beklagter habe zum Ersatze des ganzen Ausfalles verurteilt werden müssen; denn Art. 1694 beschränke die Haftpflicht des Cedenten nur insofern, als derselbe in keinem Falle verpflichtet sei, mehr zu bezahlen, als er selbst für die Forderung erhalten habe. Falls aber diese Ausführung nicht als zutreffend anzuerkennen sei, müsse doch jedenfalls der Verlust zwischen dem Cedenten und dem Cessionar verhältnismäßig geteilt werden. Von der ganzen Forderung sei etwa die Hälfte durch die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners in Verlust geraten, der Cedent hafte daher für diesen Verlust mindestens bis zur Hälfte des empfangenen Cessionspreises.

Für die erstere Berechnungsart scheint zu sprechen, daß das Gewährleistungsversprechen des Cedenten eine gewisse Verwandtschaft mit der Bürgschaftsleistung hat (Art. 2011), und daß die Cession von dem Gesetze als eine Art des Kaufvertrages aufgefaßt wird, für welchen Art. 1630 bestimmt, daß im Falle der Entwähnung der Verkäufer nicht nur den Kaufpreis zu erstatten, sondern auch volle Schadloshaltung, welche nach Art. 1149 den entzogenen Gewinn in sich begreift, zu leisten verpflichtet sei. Diese Gründe sind aber nicht entscheidend; denn das Gesetz hat die Erfahspflicht des Cedenten in Abweichung von den angeführten Regeln selbständig geordnet. Dazu handelt es sich nicht um eine Entwähnung, da die cedierte Forderung ihrem ganzen Umfange nach wirklich bestanden hat.

Billig ungerechtfertigt ist die zweite Berechnungsart, welche von Duranton (Bd. 16 Nr. 514) aufgestellt und von Troplong (Vente Nr. 947) ohne Angabe von Gründen gutgeheißen wird. Dieselbe stützt sich nur auf vermeintliche Billigkeitsgründe und findet in dem Gesetze keinen Anhalt.

Vielmehr muß die von dem Berufungsrichter aufgestellte Berechnung, sowohl nach dem Wortlaute des Art. 1694 als nach der Absicht des Gesetzgebers als die zutreffende anerkannt werden.

Durch die Cession überträgt zwar der Cedent dem Schuldner gegenüber die ganze Forderung, er selbst haftet aber dem Cessionar für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners nur, wenn er dies ausdrücklich versprochen hat, und auch in diesem Falle nur bis zum Belaufe des wirklich empfangenen Cessionspreises. Hiernach ist für diese Erfahspflicht der Nominalbetrag der Forderung ohne Bedeutung, der Cedent haftet dem Cessionar gegenüber ebenso, wie wenn er nur eine dem Cessionspreise gleichkommende Forderung übertragen hätte.

Diese dem Wortlaute entsprechende Auslegung findet ihre Bestätigung in der Entstehungsgeschichte des Gesetzes. In der älteren französischen Gesetzgebung galt der Erwerb einer Forderung für einen deren Höhe nicht erreichenden Betrag nur dann für erlaubt, wenn die Forderung unsicher war und der Cessionar allein die Gefahr eines Ausfalles zu tragen hatte. Wenn dagegen der Cedent die Gewähr für den richtigen Eingang übernommen hatte, so wurde ein solcher Vertrag dem verbotenen Zinswucher gleichgestellt (Bothier, Bd. 3 Nr. 578). Dieselbe Anschauung lag, wie aus den Motiven und den Verhandlungen hervorgeht (vgl. Locré, Bd. 14) den Bestimmungen des

Code civil zu Grunde. Das Gesetz betrachtet mit Ungunst denjenigen Erwerb von Forderungen, welcher nur zum Zwecke hat, die Notlage eines Anderen auszubenten und sich auf Kosten Anderer zu bereichern. Diesen Bestrebungen tritt es dadurch entgegen, daß es den Cessionaren die Aussicht auf Gewinn entzieht, indem es in Art. 1699 für die Übertragung streitiger Forderungen das der römischen lex Anastasiana entsprechende Retraktrecht des Schuldners einführt und in dem Art. 1694 bei Unsicherheit der Forderung die Ersatzpflicht des Cedenten auf den Betrag des Cessionspreises beschränkt. In beiden Fällen hat der Cessionar nicht mehr zu fordern, als wenn ihm eine seinen Leistungen entsprechende Forderung übertragen worden wäre.

Nach dieser Auffassung des Gesetzes kann auch der wider die Regelung der Beweislast erhobene Revisionsangriff nicht als zutreffend anerkannt werden. Die Behauptung des zum Ersatze Verpflichteten, daß der Cessionspreis die Höhe der Forderung nicht erreiche, erscheint nicht als eine Einrede, sondern als ein Bestreiten des Klagegrundes, da der Nachweis des Cessionspreises die Voraussetzung der Ersatzforderung bildet."

---